

Satzung Interessengemeinschaft Handwerk & Handel in Angermund e.V.



Handwerk und
Handel
in Angermund e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Handwerk und Handel in Angermund e.V.** Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Angermund.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Maßnahmen durchzuführen, die zur Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten und zum Ausbau des örtlichen Handwerks, Handels, Gewerbes und der Dienstleistung in Angermund beitragen. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder durch gemeinsame Werbeaktionen sowie durch Teilnahme an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle in der Satzung aufgeführten Mitglieds- und Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Oberbegriffe zu verstehen.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt und haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
- **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung Angermunds haben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch den Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn ein Mitglied die Vereinszwecke böswillig schädigt oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle etwaigen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Alle Zahlungen sind unmittelbar durch Überweisung oder Lastschrift auf das Konto des Vereins vorzunehmen.

Besondere Werbeaktionen, die nur einem Teil der Mitglieder zugute kommen, werden nach Abstimmung durch Umlage der Kosten auf die Beteiligten finanziert.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres statt. Sie beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer sowie über Satzungsänderungen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Internetbeauftragten und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt und zwar jeweils für vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Gewählt werden zwei Blöcke A und B im Abstand von zwei Jahren:

- Block A: 1. Vorsitzender, Kassierer, Internetbeauftragter
Block B: 2. Vorsitzender, Pressewart, Schriftführer

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, d.h. Ehrenmitglieder kommen nicht in den Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder und Außenstehende zu seinen Sitzungen einladen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

Ein Vorstand kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt aus dem Vorstand erklären. Der Rücktritt eines Vorstandmitglieds wird erst mit der Kooptation eines Nachfolgers wirksam. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird durch zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der 1. Kassenprüfer scheidet nach einem Jahr aus, der zweite rückt nach. Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen zweiten Kassenprüfer. Die direkte Wiederwahl des Ausgeschiedenen ist nicht möglich.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthält.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.